

s i a

r 51

Reglement

Fachverein

Architektur & Kultur (A&K)

1. Name und Zweck

- 1.1 Der **sia Fachverein Architektur + Kultur** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort des Generalsekretariates des sia und bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Ziele und Bestrebungen des sia.
- 1.2 Der Fachverein befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - 1.2.1 Bildung einer Plattform innerhalb des sia zur Wahrung und Förderung der Qualität in der Architektur
 - 1.2.2 Organisation und Durchführung von Fachreisen und -Exkursionen zur beruflichen Weiterbildung
 - 1.2.3 Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit Architektur und Kultur im Mittelpunkt in Absprache mit der Berufsgruppe Architektur

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Fachverein besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Er führt eine Namensliste seiner Mitglieder.

2.2 Aufnahme von Einzelmitgliedern

- 2.2.1 sia Mitglieder, die sich dem Fachverein anschliessen wünschen, können durch Anmeldung beim Generalsekretariat des sia als Einzelmitglieder beitreten.
- 2.2.2 Der Vorstand kann ferner als Einzelmitglieder in den Fachverein aufnehmen:
 - a) Architektinnen und Architekten und weitere Personen, die an der Baukultur interessiert sind
 - b) Studenten der schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen.

2.3 Aufnahme von Kollektivmitgliedern

- 2.3.1 Öffentliche oder privatrechtliche Körperschaften (Projektierungsbüros, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Firmen usw.), die dem Fachverein beizutreten wünschen, können unter Vorbehalt von Ziff. 2.3.2 als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
- 2.3.2 Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme.
- 2.3.3 Das Kollektivmitglied bezeichnet einen Vertreter. Kollektivmitglieder verfügen wie Einzelmitglieder über eine Stimme.
- 2.3.4 Kollektivmitglieder (gemäss Ziff. 2.3) und Einzelmitglieder (gemäss Ziff. 2.2.2 a und b) sind vollberechtigte Mitglieder des Fachvereins, ohne jedoch die Mitgliedschaft des sia zu besitzen.

2.4 Aufnahme von Ehrenmitgliedern

- 2.4.1 Der Vorstand kann Fachleute aufgrund hervorragender Leistungen in den Gebieten Architektur und Städtebau oder aufgrund ausserordentlicher Verdienste für den Fachverein als Ehrenmitglieder vorschlagen. Über deren Aufnahme befindet die Generalversammlung.
- 2.4.2 Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

2.5 Das Recht, mit der Berufsbezeichnung sia wie "Arch. sia", "Ing. sia", "Mitglied sia" usw., die Zugehörigkeit zum sia als Verein nach aussen kenntlich zu machen, steht nur Mitgliedern des sia zu.

2.6 Austritt und Ausschluss

2.6.1 Der Austritt aus dem Fachverein erfolgt ausschliesslich auf das Ende des Kalenderjahres und muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich gemeldet werden. Der Mitgliederbeitrag wird für das ganze Jahr geschuldet.

2.6.2 Mitglieder, die während zwei Jahren keinen Beitrag mehr geleistet haben, gelten als vom Fachverein ausgetreten.

2.6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand des Fachvereins beschlossen.

3. ORGANISATION

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Fachvereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Traktanden, drei Wochen im voraus, einberufen.

3.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

3.1.3 Jedes Einzel- und jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

3.1.4 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, unter Vorbehalt von Ziff. 6.1, mit einfachem Stimmenmehr unter den anwesenden Mitgliedern gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Es wird ein Protokoll verfasst.

3.1.5 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge an den Vorstand für die Geschäftsführung
- d) Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder
- f) Antrag auf Änderung des Reglementes an die Delegiertenversammlung des sia
- g) Beschluss über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- h) Beschluss über die Auflösung der Fachgruppe gem. Ziff. 6.1.

3.2 Vorstand

3.2.1 Die Geschäftsführung des Fachvereins und der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung obliegen dem Vorstand.

3.2.2 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Präsident und der Vizepräsident müssen Mitglieder des sia sein.

- 3.2.3 Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf oder auf Wunsch einer Mehrheit der Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 3.2.4 Der Vorstand ist im Rahmen dieses Reglementes für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Ziff. 3.1.5 nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er legt alljährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle verfasst.
- 3.2.5 Der Vorstand nominiert die Vertreter des Fachvereins für den Berufsgruppenrat Architektur des sia, wobei letztere Mitglieder des sia sein müssen.

4. Rechnungswesen

- 4.1 Der Fachverein verwaltet seine Finanzen selbst und führt eine eigene Rechnung. Für Verbindlichkeiten haftet er nur mit seinem Vereinsvermögen.
- 4.2 Die Mittel für die Tätigkeiten des Fachvereins werden grundsätzlich von ihm selbst aufgebracht.
- 4.3 Die Mitglieder des Fachvereins zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Für Einzelmitglieder ist der Beitrag einheitlich, für Kollektivmitglieder kann er gestaffelt werden. Die Studentenmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- 4.4 Die Zuteilung von Beiträgen an die Arbeitsgruppen (Fachbereiche) erfolgt auf Antrag dieser Gruppen durch den Vorstand.
- 4.5 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie erstatten alljährlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung.

5. Beziehungen zum sia und nach Aussen

- 5.1 Der Fachverein ist der Berufsgruppe Architektur des sia zugeordnet.
- 5.2 Der Fachverein kann den nationalen Teil einer internationalen Organisation bilden.
- 5.3 Der Fachverein ist ermächtigt, innerhalb seines Fachgebietes Beziehungen mit in- und ausländischen Institutionen zu pflegen.
- 5.4 Der Fachverein pflegt Kontakte zu den Ausbildungsstätten.
- 5.5 Mit dem Einverständnis der Direktion kann der Fachverein die Mitarbeit des Generalsekretariates beanspruchen. Der Fachverein bezahlt dessen Leistungen zum Selbstkostenansatz.
- 5.6 Der Fachverein gibt im Rahmen des sia-Jahresberichts Aufschluss über seine Tätigkeit.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Auflösung des Fachvereins muss von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Falls eine erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, entscheidet eine zweite endgültig mit einfachem Mehr.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. November 1993

Es wurde von der Generalversammlung des Fachvereins Architektur & Kultur vom 16. Juni 2000 in Locarno und von der Delegiertenversammlung des sia vom 2. Dezember in Langenthal genehmigt.

Fachverein für Architektur & Kultur:

Der Präsident: N. Goetz

Der Vizepräsident: D. Gerber

Namens der Direktion des sia:

Der Präsident: K. Aellen

Der Generalsekretär: E. Mosimann